

**BDAE***Mit Sicherheit ins Ausland!*

JURISTISCHE PERSON ODER PERSONENVEREINIGUNG
AUFNAHMEANTRAG BDAE E.V.

An den Bund der Auslands-erwerb-stätigen (BDAE) e.V. - Präsidium

Hiermit beantragen wir unter Anerkennung der uns bekanntgegebenen Satzung und Beitragsordnung die Aufnahme in den Bund der Auslands-erwerb-stätigen e.V.

Eintrittsdatum: 01. 20.....

Name/Bezeichnung

Vollständige Adresse

Gesamtanzahl der Mitarbeiter im Ausland (Berechtigte gemäß Satzung, § 3, Abs. 2)

Haupteinsatzländer (Sofern bekannt)

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Telefon

Telefax

E-mail

Die Einzugsermächtigung für u.a. Kontoverbindung wird hiermit gegenüber der BDAE Holding GmbH, welche von dem BDAE e.V. zur Vertragsverwaltung sowie zum Inkasso bevollmächtigt ist, erteilt. Der Einzug ist erkennbar an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE23ZZZ0000131378. Die Mandatsreferenznummer wird auf der Aufnahmebestätigung mitgeteilt. Zugleich weise ich unser Kreditinstitut an, die von der BDAE Holding GmbH für den BDAE e.V. gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres, einschließlich des Monats des Beitritts, sowie jeweils im vierten Quartal eines Kalenderjahres für das gesamte folgende Geschäftsjahr von dem nachstehend bezeichneten Konto durch Lastschrift eingezogen. Wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Kontoinhaber, sofern vom Antragsteller abweichend

Unterschrift Kontoinhaber, sofern vom Antragsteller abweichend

Kreditinstitut (Name/Ort)

IBAN

BIC

Der Mitgliedsbeitrag wird von uns unmittelbar nach Eingang der Beitragsrechnung auf Ihr Konto überwiesen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Stand: 01.05.2015

• BUND DER AUSLANDS-ERWERBSTÄTIGEN (BDAE) E.V. •
KÜHNEHÖFE 3 • D-22761 HAMBURG
FON +49-40-306874-0 • FAX +49-40-306874-90
info@bdae.com • www.bdae-ev.de

PRÄSIDENT: RA ECKARD NACHTWEY • VEREINS-NR. 14819 • AMTSGERICHT HAMBURG • GESCHÄFTSFÜHRER: ANDREAS OPITZ

IHRE VORTEILE ALS BDAE-MITGLIED



**»DIE ZIELE DES BDAE E.V. HABEN SICH BIS HEUTE NICHT VERÄNDERT.
NOCH IMMER BILDEN SIE DAS FUNDAMENT DER UNTERNEHMENSPHILOSOPHIE,
DER WIR STETS TREU BLEIBEN:
WIR WOLLEN, DASS UNSERE MITGLIEDER GUT VORBEREITET UND
MIT SICHERHEIT INS AUSLAND GEHEN.«**

(Eckard Nachtwey, Präsident des BDAE e.V.)

1. TÄGLICH AKTUALISIERTE LÄNDERDATENBANK:

Dort finden Sie zu fast allen Ländern dieser Welt umfangreiche Informationen. Eine eigene Redaktion hält die Informationen auf diesem Portal täglich auf dem neuesten Stand. Darüber hinaus bietet es viele weitere Extras, die für Geschäftsreisende, Expatriates und Auswanderer von großem Interesse sind.

Den Login-Bereich finden Sie hier:

<https://www.bdae.com/mybdae/login.html>

Um Zugang zu erhalten, geben Sie einfach Ihre BDAE-Mitgliedsnummer ein (befindet sich auf Ihrer Mitgliedschaftskarte).

2. WELTWEITE ASSISTANCE FÜR DEN NOTFALL:

Unfälle sind immer schlimm, aber im Ausland ist ein medizinischer Zwischenfall oftmals aufgrund von Verständigungsproblemen und einer Unkenntnis des jeweiligen Gesundheitssystems oft noch dramatischer. Mitglieder des BDAE e.V. können auf ein 24 Stunden lang erreichbares Notfall-Team zugreifen, das eine reibungslose und schnelle Abwicklung jeglicher medizinischer Vorgänge auf der ganzen Welt gewährleistet.

3. INTERNATIONALER RECHTSSCHUTZ:

Fremde Länder - fremde Sitten. Das ist soweit bekannt. Dennoch haben Expatriates, Geschäftsreisende und Auswanderer es im hektischen Alltag oft nicht präsent, dass in anderen Staaten auch andere Gesetze gelten. Mitglieder des BDAE e.V. sind für den Fall, dass sie in rechtliche Schwierigkeiten geraten, international abgesichert.

4. INTERKULTURELLES TRAINING:

Vereinsmitglieder erhalten einen Rabatt von 15 Prozent auf alle spezifizierten Trainingsangebote im Bereich interkulturelles Training.

5. BERATUNG ZUM AUSLANDSAUFENTHALT:

Zum Verein gehört eine Beratungsstelle für Auslandsaufenthalte. Über diese erhalten Mitglieder wertvolle Informationen, die ihr Auslandsengagement betreffen - vor der Ausreise und auch während des Aufenthalts in der Ferne. Eine Basis-Beratung zum Auslandsaufenthalt ist kostenfrei.

6. INFORMATIONEN ZU STEUERN IM AUSLAND:

Der BDAE e.V. kooperiert seit vielen Jahren mit der Steuerberatungskanzlei Dierkes & Partner. Auch Mitglieder des Vereins können von der Expertise im internationalen Steuerrecht der Kanzlei profitieren. Bei Interesse schreiben Sie uns eine E-Mail: beratung@bdae.de.

7. HILFE BEI DER VISUMBESCHAFFUNG:

Dank einer Kooperation mit der CIBT VisumCentrale können Mitglieder des BDAE e.V. professionelle und vergünstigte Unterstützung bei der Beantragung und Beschaffung von Visa in Anspruch nehmen. Die CIBT VisumCentrale gewährt attraktive Rabatte auf verschiedene Visa-Kategorien. Bei Interesse schreiben Sie uns eine E-Mail: beratung@bdae.de.

8. 365 TAGE IM JAHR PREISNACHLASS BEI SIXT:

Für unsere Mitglieder haben wir bei Sixt ganzjährige Preisvorteile für Mietwagen vereinbart. Viele Auswanderer oder Expatriates haben in Deutschland kein Auto mehr, wollen aber bei Heimatbesuchen mobil sein. Neben Deutschland gilt der Rabatt auch für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE).

9. RABATTE BEI DER HOTELBUCHUNG:

Als BDAE-Mitglied stehen Ihnen über 250.000 Hotels in allen Preiskategorien in Deutschland, Europa und weltweit zu Vorzugspreisen zur Verfügung. Als Vereinsmitglied des BDAE e.V. profitieren Sie von unserem Rahmenvertrag mit dem Hotelportal HRS und erhalten Sie ganzjährig Rabatte zwischen 5 Prozent und 30 Prozent.

UND WAS KOSTET DAS ALLES?

- Der Beitrag für natürliche Personen beträgt 9,50 Euro pro Monat.
- Der Beitrag für Studenten beträgt 5 Euro pro Monat.
- Der Beitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen unterliegt einer Staffelung und ist abhängig von der Anzahl der als berechtigt gemeldeten Mitarbeiter (5 bis 13 Euro pro Monat).



MEDIZINISCHE ASSISTANCE FÜR BDAE-VERSICHERTE UND BDAE-MITGLIEDER

Wer im Ausland medizinische Hilfe benötigt, legt Wert auf eine schnelle, kompetente und reibungslose Unterstützung. Deshalb hat die BDAE GRUPPE ein Assistance-Programm mit den entsprechenden Hilfs-, Notfall- und Service-Angeboten in ihr Versicherungskonzept integriert. Die folgenden Assistance-Leistungen stellt der BDAE seinen Versicherten und Mitgliedern in Kooperation mit dem Spezialisten AGA Service Deutschland GmbH zur Verfügung:

24 H NOTFALLBEREITSCHAFT DES BDAE UNTER +49 - 40 - 30 68 74 - 74

- Mehrsprachige, qualifizierte 24-Stunden-Notfall-Hotline
- Ein weltweites Netzwerk medizinischer Service-Anbieter
- Informationen über (zahn)medizinische Leistungsträger (z.B. Namen, Adressen und Telefonnummern sowie Sprechzeiten von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Kliniken innerhalb der aktuellen Aufenthaltsregion)
- Beratung von Patienten in Routine- und Notfällen
- Hilfe bei der Vereinbarung von Behandlungsterminen mit Krankenhäusern und Ärzten bei ambulanter Behandlung
- Organisation der Aufnahme in ein Krankenhaus im Krankheitsfall
- Unterstützung und Betreuung von Angehörigen durch Bereitstellung von länderspezifischen Daten und Informationen rund um die Gesundheitsversorgung
- Informationsvermittlung zwischen Hausarzt und Krankenhaus sowie ggf. Nachrichtenübermittlungs-Service
- Unterstützung bei der Beschaffung und dem Versand von rezeptpflichtigen Medikamenten (soweit gesetzlich gestattet)
- Organisation von Dolmetschern und Übersetzungsdiensten
- Weltweiter Zugriff auf medizinische Informationen in deutscher und englischer Sprache
- Beratung und Unterstützung bei Verlust von wichtigen Dokumenten und Zahlungsmitteln

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Assistance-Leistungen übernimmt der BDAE auf Anfrage die Kosten für weitere Dienstleistungen, für welche die ALLIANZ GLOBAL ASSISTANCE die Autorisierung direkt beim BDAE und dessen Risikoträger (Versicherer) einholt. Darunter fallen:

- Organisation von Notfall-Evakuierungen sowie Verlegungen in geeignete Krankenhäuser im medizinisch notwendigen Fall
- Organisation und Durchführung von Repatriierungen bis zu 250.000 Euro pro Schadenereignis
- Durchführung und Kostenübernahme der Überführung im Todesfall bis zu 10.000 Euro

Diese Leistungen können BDAE-Versicherte und -Mitglieder an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr abrufen. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, halten Sie bitte bei der Kontaktaufnahme mit ALLIANZ GLOBAL ASSISTANCE stets Ihre BDAE-Versicherten- oder -Mitgliedsnummer bereit.

BEITRAGSORDNUNG NR.3

§ 1 INKRAFTSETZUNG, GÜLTIGKEIT

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen wird. Sie hat Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 2 AUFNAHMEGEBÜHR

Diese Beitragsordnung sieht keine Aufnahmegebühr vor.

§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben für jeden Kalendermonat, den eine Mitgliedschaft ganz oder teilweise besteht.
- (2) Der Beitrag für natürliche Personen beträgt 9,50 Euro pro Monat.
Der Beitrag für Studenten beträgt 5 Euro je Monat.
- (3) Der Beitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen unterliegt einer Staffelung. Diese hängt ab von der Anzahl Mitarbeiter dieser juristischen Person oder Personenvereinigung, die gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung die Rechte aus einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können. Dabei ist nicht maßgeblich, wie viele berechnete Mitarbeiter von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, sondern wie vielen Mitarbeitern die Option gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung offen steht.

Der jeweilige Beitrag beträgt pro Monat:

1. Für Mitglieder ohne gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechnete Mitarbeiter 13 Euro.
2. Für Mitglieder mit bis zu 20 gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechneten Mitarbeitern 7 Euro multipliziert mit der Anzahl der berechneten Mitarbeiter, mindestens jedoch 13 Euro.
3. Für Mitglieder mit 21 bis 50 gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechneten Mitarbeitern 6 Euro multipliziert mit der Anzahl der berechneten Mitarbeiter.
4. Für Mitglieder mit mehr als 50 gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechneten Mitarbeitern 5 Euro multipliziert mit der Anzahl der berechneten Mitarbeiter.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Aufnahmeantrag, sowie einmal jährlich zu dem Stichtag 30. September dem Verband die Anzahl Mitarbeiter mitzuteilen, denen gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung die Rechte aus einer Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen zum Stichtag zusteht.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE, FÄLLIGKEIT, VERZUGSFOLGEN

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich im vierten Quartal im Voraus für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Zahlungen sind vom Mitglied so zu leisten, daß der volle Betrag dem Verband gutgeschrieben wird und jedwede Kosten für die Zahlung zu Lasten des Mitglieds gehen. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland.
- (2) Im Jahr der Aufnahme eines Mitglieds wird der Beitrag für den Rest des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von § 3, Abs. 1 fällig mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zu ermächtigen, die Beiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen, sofern dies möglich ist.
- (4) Sofern das Mitglied zur Zahlung des Beitrages aufgefordert wird, ist es verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich zu zahlen. Ist der fällige Betrag nach drei Wochen dem Verband nicht gutgeschrieben, erfolgt eine schriftliche Mahnung an das Mitglied. Ist nach weiteren drei Wochen der fällige Betrag nicht gutgeschrieben, kann der Verband die zwangsweise Beitreibung auf dem Gerichtswege veranlassen. Weitere Folgen ergeben sich aus § 3, Abs. 4, Buchst. d) der Verbandssatzung.

§ 5 ÜBERZAHLUNG

Sofern aufgrund einer Beendigung der Mitgliedschaft ein zu hoher Mitgliedsbeitrag erhoben wurde, ist der Verband verpflichtet, den überzahlten Betrag unter Berücksichtigung von § 3, Abs. 1 binnen drei Wochen nach Wirksamkeit der Beendigung zurückzuzahlen.

§ 6 AUSNAHMEREGLUNGEN

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Mitglied dies beantragt und das Präsidium davon überzeugt ist, daß der Nutzen, der dem Verband durch die Mitgliedschaft des Antragstellers entsteht, den fehlenden Mitgliedsbeitrag aufwiegt. Auf diese Regelung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Das Präsidium kann einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn dieses glaubhaft macht, daß ihm eine Zahlung nicht zuzumuten ist. Auf diese Möglichkeit besteht kein Rechtsanspruch.

**BUND DER AUSLANDS-ERWERBSTÄTIGEN (BDAE) E.V.**

VERBANDSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VERBANDES

- (1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "Bund der Auslands-Erwerbstätigen (BdAE)". Der Verband wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Hamburg) in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Verbandes ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Der Verband kann durch Präsidiumsbeschluss Untergliederungen weltweit, unter Beachtung der jeweils herrschenden Rechtsvorschriften, errichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

- (1) Der Verband verfolgt den Zweck, die durch eine Erwerbstätigkeit im Ausland bedingten wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen von natürlichen Personen und deren Familien zu fördern, die entweder selbst Mitglieder des Verbandes sind, oder als Mitarbeiter eines Mitgliedes oder als Mitarbeiter eines einem Mitglied verbundenen Unternehmens einer Erwerbstätigkeit im Ausland nachgehen, sowie diese Interessen Dritten gegenüber zu vertreten. Der Verband verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 1. Beratung und Betreuung der zuvor genannten Personen in allen, den privaten und familiären Lebensbereich betreffenden, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen (gegebenenfalls durch zugelassene externe Berater), die sich aufgrund deren Erwerbstätigkeit im Ausland ergeben, mit Ausnahme der Beratung und Betreuung in jeglichen Auseinandersetzungen zwischen einem Mitglied oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen einerseits und deren Mitarbeitern, sofern letztere entsprechend § 3, Abs. 2 die Rechte einer Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 1 in Anspruch nehmen, andererseits,
 2. Verhandlungen mit Behörden, Verbänden, Versorgungseinrichtungen und allen sonstigen öffentlichen oder privaten Körperschaften und Institutionen über die besonderen Probleme, Anliegen und Wünsche der zuvor genannten Personen, die sich aufgrund deren Erwerbstätigkeit im Ausland ergeben, mit dem Ziel einer Situationsverbesserung für diese Personen,
 3. Beratung gesetzgebender Körperschaften in Bund und Ländern bei der Ausarbeitung und Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen, die unmittelbar oder mittelbar die besonderen, durch die Erwerbstätigkeit im Ausland bedingten Interessen der zuvor genannten Personen berühren,
 4. Beratung öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen wie Sozialversicherungsträger, private Versicherungen, Arbeitsämter u. ä. bei der Vorbereitung von besonderen sozialen Leistungen für die zuvor genannten Personen,

5. Abschluss von Vereinbarungen über eine vergünstigte Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die zuvor genannten Personen.

- (2) Der Verband unterhält vorerst keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das Präsidium kann jedoch jederzeit beschliessen, einen solchen in der Rechtsform einer AG oder GmbH dann einzurichten, wenn es dem Verbandszweck dient.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend im Ausland aufhalten oder im Ausland vertreten sind. Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse und sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen auf dem Gebiet von Ausländertätigkeiten besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.
- (2) Natürliche Personen, die sich als Mitarbeiter von Mitgliedern oder als Mitarbeiter von mit den Mitgliedern verbundenen Unternehmen vorübergehend im Ausland aufhalten, können für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Mitglied oder mit dem Mitglied verbundenen Unternehmen die Rechte nach § 4, Abs. 1 aus einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied sein zu müssen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht ihnen die Mitgliedschaft im Verband durch einfache Erklärung offen, sofern sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten gemäß der Satzung anerkennen.
- (3) Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an das Präsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet. Das Präsidium ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft des Antragstellers gemäß § 3, Abs. 1 und 2 auf geeignete Weise zu prüfen. Sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nicht nachweisbar ist, ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe des Grundes mitzuteilen und dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, das Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls nachträglich nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Insolvenz oder Liquidation,
 - b) durch Austritt, der bis zum 30. September eines Jahres dem Präsidium gegenüber in Schriftform zum Kalenderjahresende erklärt werden muss,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen muss (§ 3, Abs. 5),

- d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Präsidiums erfolgen kann, wenn ohne Grund seitens des Mitgliedes für mindestens sechs Monate finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3, Abs. 1 und 2 entfallen sind,
 - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - c) die Voraussetzungen des § 3, Abs. 4, Buchst. d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung.
- (6) Das Präsidium setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von einem Monat seit Zugang des Schreibens angefochten werden.
- (7) Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes sowie die für Verbandsmitglieder angebotenen Dienstleistungen, soweit vorgesehen gegen Vergütung, zu nutzen und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sofern der Verband im Rahmen seiner Dienstleistung für das Mitglied oder den ihm zuzuordnenden Personenkreis gemäß § 3, Abs. 2 mit dessen oder deren Zustimmung vertragliche Verpflichtungen übernommen hat, hat das Mitglied oder der ihm zuzuordnende Personenkreis damit verbundenen eigenen Verpflichtungen in der angegebenen Frist nachzukommen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (4) Für die Wahrnehmung seiner allgemeinen Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitzeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen oder nach der Anzahl von Mitarbeitern vorgenommen werden. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, welches dem Vorstand nach § 26 BGB entspricht.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Adresse und muss so zur Post gegeben werden, dass unter Beachtung üblicher Postlaufzeiten die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Mitglied eingeht. Eine Übermittlung der Einladung per Faksimileübertragung oder per elektronischer Datenübertragung mit Rückmeldung ist zulässig. Sofern an

einem Wohnsitz des einzuladenden Mitglieds im Ausland eine Niederlassung des Verbandes besteht, ist es unter Beachtung der im vorstehenden Satz 3 genannten Frist zulässig, alle Einladungen an die Niederlassung zu versenden und diese von dort aus verteilen zu lassen. Die Verteilung der Einladungen durch die Niederlassung ist von dieser zu protokollieren.

- (2) Das Präsidium bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung des Tagesordnungspunktes zur Tagesordnung. Soweit ein Mitglied einen Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes des Präsidiums unterbreitet, so ist die vorgeschlagene Person mit Namen, Anschrift und deren nachgewiesener schriftlicher Einwilligung, eine eventuelle Wahl anzunehmen, zu benennen. Überdies ist mit dem Vorschlag ein polizeiliches Führungszeugnis der vorgeschlagenen Person vorzulegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
 2. die Beitragsordnung, außerordentliche Beiträge oder Umlagen (§ 4, Abs. 4),
 3. die Ausschließung eines Mitglieds (§ 3, Abs. 5),
 4. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Präsidiums nach § 3, Abs. 3,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Eine örtlich zusammenhängende Gruppe von Mitgliedern, zum Beispiel in einem ausländischen Staat, hat das Recht, einen Delegierten für die Mitgliederversammlung durch Wahl in geheimer Abstimmung zu benennen, der diese Gruppe von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in allen zur Entscheidung anstehenden Fragen vertritt. Der Delegierte hat sich vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidium durch ein Schriftstück zu legitimieren, welches die namentliche Benennung des Delegierten, Ort, Datum und Ablauf der Wahl des Delegierten sowie die namentliche Aufstellung derjenigen Mitglieder umfasst, welche den Delegierten benannt und welche dieses Schriftstück alle zu unterzeichnen haben. Der Delegierte vereinigt bei der Mitgliederversammlung die Anzahl Stimmen auf sich, die der Anzahl der Mitglieder entspricht, die ihn benannt haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch eine entsprechende Anzahl von Delegierten vertreten ist. Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut zu berufen. In der Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 6, Abs. 1 kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits eine zweite Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig auch bei einer Beteiligung, die weniger als der Hälfte der Mitglieder entspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder durch Delegierte vertretenen Mitglieder. Beschlüsse nach § 6, Abs. 4, Nr. 6 und Nr. 7 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder durch Delegierte vertretenen Mitglieder. Beschlüsse nach § 6, Abs. 4, Nr. 2 erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl. Über das Abstimmungsverfahren bei sonstigen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder durch Delegierte vertretenen Mitglieder.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidium zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe erhoben werden.

§ 7 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und dem Schatzmeister zusammen. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Sekretär müssen Verbandsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt und bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes endet auch nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres seiner Amtszeit erst dann, wenn sein Nachfolger das Amt übernommen hat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung eines Präsidiumsmitgliedes durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Endet das Amt eines Präsidiumsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch das Präsidium ein Amtsnachfolger bestellt werden. Sowohl ein Widerruf der Bestellung eines Präsidiumsmitgliedes als auch die Bestellung eines Amtsnachfolgers sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Das Präsidium kann auf eigenen Beschluss einen Geschäftsführer bestellen. Die vertragliche Bindung mit dem Geschäftsführer ist auf drei Jahre zu beschränken, mit der Option beliebig häufiger Verlängerungen um jeweils weitere drei Jahre. Das Präsidium ist berechtigt, dem Geschäftsführer volle Vertretungsbefugnis zu erteilen.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und hat die Stellung seines gesetzlichen Vertreters. In seine Zuständigkeit fallen Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verband wird durch den Präsidenten vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (5) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Präsidiums genügt die Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Sofern ein Geschäftsführer nach § 7, Abs. 3 bestellt ist, wird dieser zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen und hat Anspruch auf Gehör, aber kein Stimmrecht.
- (6) Der Präsident und, soweit gemäß § 7, Abs. 3 bestellt und zur Vertretung befugt, der Geschäftsführer sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt. Alle übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband rechtsgeschäftlich zu zweit. Bei ihrem Handeln haben sich alle Präsidiumsmitglieder und zur Vertretung Befugten stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten. Zur genauen Regelung von Kompetenzen der einzelnen Präsidiumsmitglieder und, soweit nach § 7, Abs. 3 bestellt, des Geschäftsführers beschließt das Präsidium eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Präsidium erhält für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist bis zur Höhe der Steuerfreigrenze für ehrenamtlich in Vereinen Tätige ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu gewähren. Zu der Aufwandsentschädigung können auf konkreten Nachweis hin auch Fahrtkosten in angemessenem Umfang erstattet werden.

- (8) Soweit die Größe des Vereins und dadurch bedingt die Aufgabenwahrnehmung des Präsidiums mehr als die regelmäßige Anzahl an Präsidiumssitzungen erfordert, so kann die Mitgliederversammlung auch eine höhere Vergütung für das Präsidium für das vorausgegangene Geschäftsjahr auf der auf das Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung verabschieden.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Verbandes beschlossen, so sind der Präsident und sein Stellvertreter zu Liquidatoren zu bestellen. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff. Über die Verwendung eines nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Es soll einer Bestimmung zugeführt werden, die dem Verbandszweck entspricht.

§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.

Hamburg, den 27. Dezember 1995

Die Gründungsmitglieder



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR BDAE MITGLIEDER

Die BDAE Holding GmbH hat mit der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG (fortan: ARAG) einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, im Rahmen dessen Sie als Mitglied des BDAE e.V. Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang genießen.

INHALT

VERSICHERUNGSUMFANG	Seite 1
LEISTUNGSTABELLE	Seite 2
VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNG	Seite 2
WOMIT SIE RECHNEN KÖNNEN	Seite 2
DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN NOCH EINMAL AUF EINEN BLICK	Seite 3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 3
IHRE VERTRAGSPARTNER	Seite 3

VERSICHERUNGSUMFANG

Der Versicherungsschutz umfasst, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht (Subsidiarität), folgende Leistungen gemäß §§ 1, 3 bis 12 und 14 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) 2010.

1. Der Rechtsschutz gilt

- im privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer
- und im verkehrsrechtlichen Bereich als Fahrer von Motorfahrzeugen

für folgende Leistungsarten:

1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB 2010)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Für Schadenersatzansprüche, die das Fahrzeug selbst betreffen, besteht kein Versicherungsschutz.

1.2. Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) und bb) ARB 2010) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 24 Straßenverkehrsgesetz (siehe hierzu auch § 49 Straßenverkehrs-Ordnung) oder gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen anderer Staaten.

Nachstehend stellen wir Ihnen die Leistungen dieser Komponenten im Detail vor.

LEISTUNGSTABELLE

LEISTUNGEN	... HELFEN IHNEN IN DIESEN UND ÄHNLICHEN FÄLLEN
<p>SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ (§ 2 a ARB 2010) Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im privaten und verkehrsrechtlichen Lebensbereich. Für Schadenersatzansprüche, die das Fahrzeug selbst betreffen, besteht kein Versicherungsschutz.</p>	<p>Schadenersatzforderungen bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden durchsetzen (keine Wartezeit). BEISPIEL AUS DEM BEREICH PRIVAT Schmerzensgeld sowie Verdienstaufschlag etc. nach einem Freizeitunfall. BEISPIEL AUS DEM BEREICH VERKEHR Sie sind bei einem Verkehrsunfall verletzt worden und die gegnerische KFZ-Haftpflichtversicherung will weder Arztkosten noch Schmerzensgeld zahlen.</p>
<p>STRAF-RECHTSSCHUTZ (§ 2 i) aa) und bb) ARB 2010) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes verkehrsrechtlicher oder sonstiger Vergehen. Kein Versicherungsschutz besteht für Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 24 Straßenverkehrsgesetz (siehe hierzu auch § 49 Straßenverkehrs-Ordnung) oder gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen anderer Staaten.</p>	<p>Verteidigung gegen den Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens (keine Wartezeit). BEISPIEL AUS DEM BEREICH PRIVAT Fahrlässige Körperverletzung. BEISPIEL AUS DEM BEREICH VERKEHR Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, fahrlässige Körperverletzung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.</p>

VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNG

Je Rechtsschutzfall zahlt die ARAG die Kosten (und auch die notwendigen Vorschüsse hierfür)

- **EUROPAWEIT BIS ZU 1.000.000 EURO JE RECHTSSCHUTZFALL**
- **WELTWEIT BIS ZU 1.000.000 EURO JE RECHTSSCHUTZFALL**
begrenzt auf die gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland angefallen wären;
- für die darlehensweise Bereitstellung von
STRAF-KAUTIONEN JE RECHTSSCHUTZFALL WELTWEIT BIS ZU 100.000 EURO.

WOMIT SIE RECHNEN KÖNNEN

IM RAHMEN DIESES RECHTSSCHUTZES ZAHLT DIE ARAG FÜR SIE

- die gesetzliche Vergütung für einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl; in bestimmten Fällen die Prozeßgebühr eines Korrespondenzanwaltes;
- die Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher;
- die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht;
- die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Verkehrsstrafsachen;
- die Kosten der Gegenseite, zu deren Erstattung Sie verpflichtet sind;
- Ihre Reisekosten zu einem inländischen Gericht, wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen oder zu einem ausländischen Gericht, jeweils bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

DARÜBER HINAUS SORGT DIE ARAG

- in Auslandsfällen für die Übersetzung notwendiger Schriftstücke und trägt die hierfür anfallenden Kosten;
- für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall auf einer Auslandsreise schnell Ersatz beschaffen zu können und trägt die dort für die Erstellung von Ersatzdokumenten anfallenden Gebühren;
- für die Zahlung eines zinslosen Darlehens (Strafkaution), das gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
- für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet werden und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

DIE BESTIMMUNGEN, DIE DEN RECHTSANWALT BETREFFEN, GELTEN ENTSPRECHEND

- für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN NOCH EINMAL AUF EINEN BLICK

- **WELTWEITER SCHADENERSATZ- UND STRAFRECHTSSCHUTZ**

zeitlich unbegrenzt

- **1.000.000 EUR VERSICHERUNGSSUMME**

je Rechtsschutzfall

- **24 H NOTRUFNUMMER**

- **BENENNUNG VON RECHTSANWÄLTEN IM AUSLAND**

- **BEI VERHAFTUNG IM AUSLAND**

Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers sowie Benachrichtigung diplomatischer Vertretungen;
darlehensweise Bereitstellung von Strafkautionen

- **ÜBERSETZUNGSKOSTEN**

der für die Rechtswahrnehmung im Ausland notwendigen Unterlagen

- **DOKUMENTENSERVICE**

Aufbewahrung und Hilfe bei der Wiederbeschaffung wichtiger Dokumente im Ausland

- **INKLUSIVE ARAG ONLINE RECHTSSERVICE**

Online-Rechts-Datenbank im Internet mit zahlreichen Mustertexten wie Arbeitszeugnissen, Patientenverfügungen, Muster-Kaufverträgen etc. sowie interaktive Rechtsberatung in vielen wichtigen Rechtsgebieten des deutschen Rechtes

- **INKLUSIVE TELEFONISCHER ERSTBERATUNG**

in allen Rechtsfragen des deutschen Rechtes

- **BERATUNGS-RECHTSSCHUTZ PATIENTENVERFÜGUNG**

Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich einer Vorsorgevollmacht. Die Kosten werden pro Kalenderjahr bis zu 250 Euro übernommen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2010 - Stand 1.2010 sowie die hierzu vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen. Die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung finden Sie unter www.BDAE.com/de/mitgliedschaft/vorteile.htm.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kann auch Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten berücksichtigt werden.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der BDAE Holding GmbH. Der Versicherungsschutz endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BDAE e.V., ohne dass es einer gesonderten Kündigung der ARAG bedarf. Der Versicherungsschutz endet ebenfalls im Fall der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. In diesem Fall werden der BDAE und die ARAG Sie über die Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages und den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes informieren.

IHRE VERTRAGSPARTNER

Risikoträger des Rechtsschutzes: ARAG SE, ARAG Platz 1, D-40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes

Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.), Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht : Düsseldorf, HRB Nr. 66846

Versicherungsnehmerin: BDAE Holding GmbH